VERORDNUNG (EWG) Nr. 2391/80 DER KOMMISSION
vom 16. September 1980
über die Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1979/80, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1990/80 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Maßnahmen zur Stützung des Weinmarktes, die im Wirtschaftsjahr 1979/80 angewandt wurden, haben nicht ganz die erhofften Ergebnisse gehabt. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2325/80 der Kommission vom 4. September 1980 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1979/80 (3) bestimmt, daß der in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannte Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Wochen zwischen dem 1. August und dem 30. November liegen muß. Seit dem 1. August sind die Repräsentativpreise für Tafelweine der Arten A I, R I und R II während fünf aufeinanderfolgender Wochen unter dem Auslösungspreis geblieben.

Somit sind die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 geforderten Bedingungen erfüllt, und die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2325/80 regelt den Prozentsatz der Menge Vertragswein, die destilliert werden darf, sowie die Dauer der Lagerverträge, die abgeschlossen werden können. In Anbetracht der Marktlage, wie sie nach den Ernteschätzungen und der Höhe der Lagerbestände am Ende des Wirtschaftsjahres zu erwarten ist, ist der genannte Prozentsatz auf 50 für Wein der Tafelweinart A I und auf 50 für die Tafelweinarten R I und R II und die genannte Dauer auf 4 Monate festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Inhaber langfristiger Lagerverträge für Weine der Tafelweinart A I und für Weine, die mit dieser in engem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, können aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2325/80

a) für eine Weinmenge bis zu 50 % der vertraglichen Menge die Destillation vornehmen ;

b) für die ganze oder einen Teil der Menge, für die die Maßnahme unter Buchstabe a) nicht in Anspruch genommen wird, einen Lagervertrag für 4 Monate abschließen.

(2) Die Inhaber langfristiger Lagerverträge für Weine der Tafelweinarten R I und R II und für Weine, die mit diesen in engem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, können aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2325/80

a) für eine Weinmenge bis zu 50 % der vertraglichen Menge die Destillation vornehmen ;

b) für die ganze oder einen Teil der Menge, für die die Maßnahme unter Buchstabe a) nicht in Anspruch genommen wird, einen Lagervertrag für 4 Monate abschließen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. September 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1980

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 234 vom 5. 9. 1980, S. 17.